

ZH_OBERGERICHT LC190002 vom 22. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC190002

FR: ZH_OBERGERICHT LC190002 du 22 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LC190002 del 22 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien reichten der Vorinstanz ein vom 19. Juli 2018 datiertes gemeinsames Scheidungsbegehren ein (act. 1), welchem sie eine Scheidungskonvention beilegten (act. 3), und ersuchten das Gericht alle Nebenfolgen zu beurteilen, über die sie sich nicht einig konnten (act. 1 S. 1 unten). Uneinigkeit bestand u.a. über die Dauer des vom Gesuchsteller der Gesuchstellerin zu zahlenden nach-ehelichen Unterhaltes (act. 3 S. 4).

E. 2

Am 12. Oktober 2018 fand vor dem Vorderrichter zunächst die gemeinsame Anhörung der Parteien statt (Prot. VI S. 3 f.). Dabei bekräftigten beide ihren frei gefassten Willen zur Scheidung (Prot. VI S. 3 unten und 4 oben). Anschliessend wurden mit mehreren Unterbrüchen unter richterlicher Mitwirkung Vergleichsgespräche zum nahehelichen Unterhalt geführt (Prot. VI S. 5

- 7 - oben). Basierend auf der von den Gesuchstellern eingereichten Scheidungsvereinbarung (act. 3) wurde diesen eine Scheidungsvereinbarung (act. 10) vorgelegt und erläutert. Gemäss dem Protokolleintrag erklärten sich beide Gesuchsteller mit dieser Scheidungsvereinbarung vollumfänglich einverstanden und unterzeichneten diese dreifach vor Schranken (Prot. VI S. 5; act. 10 S. 3). Danach verpflichtete sich der Gesuchsteller, der Gesuchstellerin ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis Ende Dezember 2022 nahehelichen Unterhalt von CHF 2'000.00 zu bezahlen, monatlich zahlbar im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats (act. 10 S. 2 sub Ziffer 5). In der Folge wurden die Parteien getrennt angehört. Dabei bestätigten beide Parteien ihren freien und auf reiflicher Überlegung basierenden Scheidungswillen und erklärten sich mit den Scheidungsfolgen gemäss Konvention einverstanden. Die Gesuchstellerin bedauerte, dass der Sohn C._____ so wenig Kontakt zum Vater habe. Der Gesuchsteller hatte keine Ergänzungen (Prot. VI S. 5 unten). Hierauf hielt der Vorderrichter in einer gemeinsamen Anhörung der Parteien das Ergebnis der getrennten Anhörung fest und stellte den Gesuchstellern in Aussicht, die sub act. 10 eingereichte Scheidungsvereinbarung zum Urteil erheben zu können. Sodann wies der Vorderrichter die Parteien darauf hin, mit der Ausfertigung des Urteils zu warten, bis sich ihr Sohn C._____ zur Scheidung habe äussern können. Abschliessend machte der Vorderrichter Ausführungen zur Rechtskraft, zum Namensrecht und zu den Erziehungsgutschriften (Prot. VI S. 6).

E. 3

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 wandte sich der Gesuchsteller an die Vorinstanz und machte kurz zusammengefasst geltend, er sei unter psychischen Druck gestellt worden und er habe die Scheidungsvereinbarung nur unter diesem Druck unterzeichnet. Er widerrufe hiermit sein Einverständnis zu dieser Scheidungsvereinbarung (act. 11 S. 3). Mit

unbegründetem Urteil vom 24. Oktober 2018 sprach der Vorderrichter die Scheidung der Parteien aus und genehmigte die von diesen geschlossene Vereinbarung über die Nebenfolgen (act. 12). Mit separatem Schreiben vom 29. Oktober 2018 liess der Vorderrichter den Gesuchsteller wissen, dass eine

- 8 - Vereinbarung sich nach der mündlichen Bekräftigung und der unterschriftlichen Bestätigung an einer Anhörung nicht einfach widerrufen lasse (act. 13). Der Gesuchsteller verlangte in der Folge die Begründung des Scheidungsurteils (act. 15). Dieses ging dem Gesuchsteller am 7. Dezember 2018 zu (act. 17).

E. 4

Mit vom 31. Dezember 2018 datierter und am 5. Januar 2019 der Post übergebener Eingabe wendet sich F.____, G.____, ... [Ort], im Auftrag des Gesuchstellers an die Kammer und stellt den eingangs wieder gegebenen Antrag (act. 20). Eine Vollmacht des Gesuchstellers für F.____ liegt nicht vor; indessen ist eine solche entbehrlich, da die Eingabe auch vom Gesuchsteller selber unterzeichnet ist. Dieser ist demnach alleine im Rubrum aufzuführen. Wer ein Rechtsmittel erhebt, hat in seiner Rechtsmittelschrift anzugeben, was am angefochtenen Entscheid falsch ist und wie dieser abgeändert werden soll. Dabei hat sich ein Rechtsmittelkläger mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen. Bei Laien werden nur geringe Anforderungen an diese Voraussetzungen gestellt. Es genügt, wenn sich aus den Vorbringen der rechtsmittelführenden Partei mit gutem Willen herauslesen lässt, wie die Rechtsmittelinstantz entscheiden soll. Die Berufungsschrift des Gesuchstellers (act. 20) genügt diesen Anforderungen, und es ist auf sie einzutreten.

E. 5

In seiner Berufungsschrift schildert der Gesuchsteller unter dem Titel "Ausgangslage" aus seiner Sicht den Verlauf der Anhörung vom 12. Oktober 2018 und bringt vor, der Vorderrichter habe sehr einseitig Position für die Gesuchstellerin bezogen. So habe der Richter bereits zu Beginn der Anhörung gesagt, das Gefühl zu haben, die Frau sei unterdrückt und getraue sich nicht zu antworten und könne sich nicht durchsetzen. Auch sei er – der Berufungskläger – durch verschiedene Aussagen des Vorderrichters stark verunsichert worden; dieser habe angesprochen auf den jüngsten Bundesgerichtsentscheid betreffend nahehelichen Unterhalt nach Vollendung des 16. Altersjahres des jüngsten Kindes gemeint, massgebend seien für ihn die individuellen Verhältnisse und nicht das Bundesgerichtsurteil. Weiter habe der Richter gemeint, es sei für eine Lehrerin schwierig das Pensum zu erhöhen, obschon gerade in jenen Tagen in den Zeitungen verschiedene

- 9 - Artikel zum akuten Lehrermangel erschienen seien. Auch habe der Richter gemeint, die Ehefrau könne das Pensum nicht erhöhen, weil sie auch die bereits seit mehreren Jahren volljährigen Kinder betreuen müsse; diese seien aber absolut selbständig und wohnten nicht mehr zu Hause und benötigten weder eine spezielle Betreuung noch Unterstützung. Er – der Berufungskläger – sei zudem auch mehrmals mit der Drohung unter Druck gesetzt worden, er werde mit hohen Anwaltskosten zu rechnen haben, wenn er diese Vereinbarung nicht unterzeichne. Hingegen habe der Vorderrichter es unterlassen darüber zu informieren, dass es nach der Unterzeichnung des Dokumentes keinerlei Einsprachemöglichkeit mehr gebe, vielmehr habe er irreführend erklärt, man könne den Entscheid nach Erhalt anfechten. Er – der Berufungskläger – sei am Schluss mit psychologischen Taktiken so stark unter Druck gesetzt worden, dass er nur noch das Ziel

gehabt habe, den Gerichtssaal so rasch wie möglich zu verlassen. So habe das Gericht minutenlang nur geschwiegen, auf ihn geschaut und gewartet. Erst unter diesem massiven Druck und in der Meinung, dass diese Scheidungskonvention nun auch der Entscheidung des Richters sei, habe er schliesslich das Dokument fatalerweise und gegen seinen Willen, in einem panischen Angstzustand unterzeichnet. Wegen des starken psychologischen Druckes sei er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr entscheidungsfähig gewesen. Er habe den Eindruck, dass der Bezirksrichter diese Schlichtung unter allen Umständen habe erfolgreich abschliessen wollen, um sich den Aufwand für einen Entscheid zu ersparen. Dabei habe er scheinbar Methoden eingesetzt, die nicht der Ethik entsprächen, die man von einem Gericht erwarte. Nach seiner Ansicht sei er vom Gericht stark unter Druck gesetzt und genötigt worden, eine Konvention zu unterzeichnen, deren Inhalt, konkret die Ziffer 5, in keiner Art und Weise seinem Willen entsprochen habe. Es sei nie sein Wille gewesen, seiner Ehefrau einen so hohen nahehelichen Unterhalt zu bezahlen. Gestützt auf die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung sei der Ehefrau schon heute zuzumuten, eine 80% Erwerbstätigkeit auszuüben und diese ab dem Zeitpunkt, wenn das jüngste Kind 16jährig werde, konkret ab dem tt.mm.2021, auf ein Vollzeitpensum auszudehnen. Der naheheliche Unterhalt sei daher auf Fr. 1'000.00 festzusetzen, zahlbar bis zum tt.mm.2021 (act. 20 S. 2 - 3).

- 10 -

E. 6

Nach Art. 289 ZPO kann die Scheidung der Ehe nur wegen Willensmängeln mit Berufung angefochten werden kann. Diese Bestimmung, welche sich auf Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren hin bezieht, umfasst lediglich den Scheidungspunkt, nicht aber die Scheidungsnebenfolgen (BK-Spycher, Art. 289 N 6; BSK ZPO-Siehr, Art. 289 N 3, Fankhauser in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., 3. A., Art. 289 N 7, KUKO ZPO-van de Graaf, Art. 289 N 2). Letztere unterstehen dem allgemeinen Rechtsmittelsystem, d.h. die Berufung ist gegeben, wenn der Streitwert nach Art. 308 ZPO erfüllt ist. Dies ist hier der Fall, da der Gesuchsteller für die Dauer von 23 ½ Monaten um monatlich Fr. 1'000.00 tiefere Unterhaltsbeiträge erreichen will. Die einverständlich geregelten Scheidungsfolgen können als Urteilsbestandteil wegen Willensmängeln oder Verletzung von Art. 279 Abs. 1 ZPO (offensichtlich unangemessen, Verstoß gegen zwingendes Recht) angefochten werden. Als Willensmängel gelten Irrtum, Täuschung oder Drohung. Der geltend gemachte Willensmangel muss sich auf die Bildung des Willens zur Regelung der Scheidungsnebenfolgen bezogen haben und so intensiv gewesen sein, dass im Rückblick betrachtet der an der Anhörung verlangte freie Wille nicht mehr angenommen werden kann. Zu prüfen ist demnach im folgenden, ob ein Willensmangel im Sinne von Art. 23 ff. OR vorliegt oder eine Verletzung von Art. 279 Abs. 1 ZPO gegeben ist.

E. 6.1

Irrtum ist die falsche Vorstellung über einen Sachverhalt; und wesentlich ist ein Irrtum, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass der Irrende bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes die Erklärung nicht oder nicht so abgegeben hätte (BSK OR I-Schwenzer, Art. 23 N 2 und 3). Anhand der oben wiedergegebenen Schilderung des Verlaufes der Anhörung vom 12. Oktober 2018 durch den Gesuchsteller ist nicht ersichtlich, inwiefern er sich über den Sachverhalt, nämlich die Höhe und Dauer der nahehelichen

Unterhaltspflicht, dem er zugestimmt hat, geirrt hat. Er bringt einzig vor, der Vorderrichter habe ihm irreführend erklärt, er könne den Entscheid nach Erhalt anfechten bzw. der Richter habe unterlassen zu informieren, dass er nach Unterzeichnung des Dokumentes keinerlei Einsprachemöglichkeiten mehr habe (act. 20 S. 2). Selbst bei Annahme, der Vorderrichter habe sich entsprechend geäußert bzw. den vom Gesuchsteller monierten Hin-

- 11 -
weis unterlassen, macht der Gesuchsteller nicht geltend, diese von ihm gerügten Äusserungen des Vorderrichters hätten ihn zur Unterzeichnung der Scheidungskonvention veranlasst. Anhand des Protokolls brachte der Gesuchsteller bei der getrennten Anhörung in Bezug auf die Scheidungskonvention keinen Vorbehalt an und erklärte sich ausdrücklich mit dieser einverstanden (Prot. VI S. 5). Ein Willensmangel wegen Irrtums liegt nicht vor.

E. 6.2

Zu prüfen ist, ob ein Willensmangel hervorgerufen durch eine Täuschung vorliegt. Ein täuschendes Verhalten besteht in der Vorspiegelung falscher Tatsachen oder im Verschweigen vorhandener Tatsachen (BSK OR I-Schwenzer, Art. 28 N 3). Die Ausführungen des Gesuchstellers in seiner Berufungsschrift lassen kein täuschendes Verhalten weder durch die Gesuchstellerin noch durch den Vorderrichter während der Anhörung erkennen, das ihn zur Unterzeichnung der fraglichen Vereinbarung veranlasst haben sollte. Soweit der Gesuchsteller beanstandet, der Vorderrichter habe gemeint, der jüngste Bundesgerichtsentscheid sei für ihn nicht massgebend, vielmehr werde er individuell urteilen (act. 20 S. 2), ist darauf hinzuweisen, dass auch höchstrichterliche Entscheide in einem konkreten Einzelfall nicht telquel zu übernehmen sind, sondern die verschiedenen individuellen Faktoren im Lichte dieser Rechtsprechung zu prüfen sind. Ein Willensmangel wegen Täuschung scheidet aus. Im Übrigen setzt sich der Gesuchsteller nicht näher mit den diesbezüglichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander, hatte doch der Vorderrichter ausgeführt, die Parteien hätten sich nach einer einstweiligen richterlichen Einschätzung unter Einbezug der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ihrer jahrzehntelangen Beziehung sowie der weiteren (nicht näher konkretisierten) Besonderheiten des vorliegenden Verfahrens auf eine naheheuliche Unterhaltspflicht bis Ende Dezember 2022 geeinigt (act. 23 S. 8 Ziff. 4.5.4.).

E. 6.3

Es fragt sich sodann, ob durch drohendes, nötigendes oder furchterregendes Verhalten während der Anhörung auf den Gesuchsteller so eingewirkt worden ist, dass er der Scheidungskonvention zugestimmt hat. Dies macht er sinngemäss geltend (act. 20 S. 2/3). Drohung ist die Beeinflussung der Entschlussfreiheit durch ernsthaftes Inaussichtstellen eines künftigen Übels, wobei die Drohung

- 12 -
ausdrücklich oder konkludent, z.B. durch Gebärden erfolgen kann (BSK OR I-Schwenzer, Art. 29 N 3 - 5). Als konkrete Drohung führt der Gesuchsteller an, der Vorderrichter habe ihm mehrfach erklärt, er habe mit hohen Anwaltskosten zu rechnen, wenn er diese Vereinbarung nicht unterzeichne (act. 20 S. 2). Das Protokoll (Prot. VI S. 3 - 6) gibt die gesetzlich verlangten Angaben wieder (Art. 235 Abs. 1 und 2 ZPO). Nicht zu protokollieren ist der Inhalt von Vergleichsgesprächen; dazu gehören namentlich Äusserungen der Parteien zu den Vergleichsthe-men und Einschätzungen des Gerichtes zur Sach- und Rechtslage (Leuenberger in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., 3. A., Art. 235 N 10). Ob sich der Vorderrichter in der vom Gesuchsteller behaupteten Weise geäußert hat, muss daher offen bleiben. Hinzuweisen ist auf folgendes:

Bleiben bei einem Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren die Scheidungsfolgen strittig, wird das Verfahren in Bezug auf diese kontradiktorisch, d.h. gleich einem strittigen Zivilprozess im ordentlichen Verfahren fortgesetzt (Art. 288 Abs. 2 ZPO; BK- Spycher, Art. 288 N 11). Auch wenn für Zivilverfahren allgemein und damit auch für Scheidungsverfahren kein Anwaltszwang besteht, beanspruchen in strittigen Scheidungsverfahren die Parteien sehr häufig rechtlichen Beistand, was stets mit Kosten verbunden ist, die auch bei einem Prozessgewinn von der Gegenpartei nicht immer vollständig gedeckt werden. Hierauf wurden die Gesuchsteller gemäss angefochtenem Urteil aufmerksam gemacht (act. 23 S. 8 Ziff. 4.5.3.). Ein Hinweis des Gerichts an die Parteien in Bezug auf möglich anfallende Kosten, sei es für das Verfahren selbst oder für den Beizug eines Rechtsvertreters, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, sondern gegenteils gesetzlich vorgeschrieben (Art. 95 Abs. 1 ZPO; Art. 97 ZPO). Es mag sein, dass eine Partei durch die Information über allfällige künftige Kosten für das Verfahren für ihren Entscheid, ein Verfahren weiterzuführen oder zu beenden, entscheidend beeinflusst wird und die Kosten in unbekannter Höhe Anlass sind, ein Verfahren zu beenden und einem in der Sache allenfalls als ungünstig empfundenen Vergleich zuzustimmen. Die Bekanntgabe allenfalls anfallender Kosten stellt aber keine Drohung dar bzw. kommt nicht einem Inaussichtstellen eines Übels gleich, sondern legt offen, womit Parteien kostenmässig zu rechnen haben, damit sie auch diesen Aspekt in ihre Beurteilung, ein Verfahren fortzusetzen oder zu beendigen, einbeziehen können.

- 13 -

E. 6.4

Der Gesuchsteller macht weiter geltend, er sei durch Äusserungen und Gebaren des Vorderrichters stark verunsichert und mit psychologischen Taktiken so stark unter Druck gesetzt worden, dass er das Dokument fatalerweise und gegen seinen Willen in einem panischen Angstzustand unterzeichnet habe, obschon er absolut nicht mehr entscheidungsfähig gewesen sei (act. 20 S. 2 unten). In tatsächlicher Hinsicht bringt er vor, das Gericht habe minutenlang nur geschwiegen, auf ihn geschaut und gewartet (a.a.O.). Ob dies zutrifft, muss offen bleiben, da das Protokoll lediglich festhält, die Vergleichsgespräche seien mehrfach unterbrochen worden (Prot. VI S. 5 oben). Der Vorderrichter weist in seinem begründeten Entscheid darauf hin, dass der Gesuchsteller anlässlich der Anhörung keine Bemerkungen in Bezug auf eine bestehende Drucksituation gemacht und sich auch keine Bedenkzeit ausbedungen habe (act. 23 S. 8/9). Dies stellt der Gesuchsteller in seiner Berufungsschrift nicht in Abrede (act. 20). Einen weiteren Unterbruch gab es laut Protokoll nach Ausführungen des Vorderrichters zur einstweiligen Sach- und Rechtslage unter Einbezug der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der langjährigen Beziehung der Gesuchsteller (39 Jahre, wovon 29 Jahre verheiratet). Danach wurde den Gesuchstellern die Scheidungskonvention vorgelegt und erläutert, worauf sich beide damit vollumfänglich einverstanden erklärten und diese dreifach vor den Schranken unterzeichneten (Prot. VI S. 5). In welchem zeitlichen Kontext das Gericht minutenlang geschwiegen, den Gesuchsteller angeschaut und gewartet haben soll, lässt sich der Berufungsschrift des Gesuchstellers nicht entnehmen. Es mag sein, dass es im Verlaufe der Vergleichsgespräche Pausen gegeben hat, in denen Äusserungen des Gesuchstellers abgewartet wurden; und es ist auch durchaus nachvollziehbar, dass der Gesuchsteller diese Situation wie möglicherweise das Gerichtsverfahren überhaupt als unangenehm und emotional belastend empfunden und sich daher in einer gefühlsmässigen Drucksituation

befunden hat. Die Parteien waren sich in den meisten Punkten einig; Uneinigkeit bestand nach der von ihnen eingereichten Scheidungsvereinbarung lediglich in Bezug auf die Dauer der zu entrichtenden nachehelichen Unterhaltsbeiträge, nicht aber hinsichtlich deren Höhe (vgl. act. 3 S. 4 Ziffer 5). So soll die Gesuchstellerin Unterhaltsbeiträge bis zu ihrer Pensionierung verlangt haben, wohingegen der Gesuchsteller solche nur bis zum 16. Geburtstag des jüngsten

- 14 - gemeinsamen Kindes leisten wollen (act. 23 S. 7 Ziff. 4.5.2.). Vor diesem Hintergrund bestehen keine Anhaltspunkte dafür bzw. ist nicht glaubhaft, der Gesuchsteller sei hinsichtlich der Höhe der von ihm zu leistenden Unterhaltsbeiträge an die Gesuchstellerin durch irgendwelche Äusserungen des Vorderrichters gedrängt oder überrumpelt worden und nicht mehr entscheidungsfähig gewesen. Nicht anders verhält es sich in Bezug auf das nunmehr geltend gemachte höhere Erwerbssumme der Gesuchstellerin (act. 20 S. 2). In der von den Parteien eingereichten Scheidungskonvention (act. 3 S. 4 Ziffer 6) bildeten die gleichen Arbeitspensen und Einkünfte der Ehegatten die Grundlage für die Höhe der Unterhaltsbeiträge, wie sie in der vor der Vorinstanz geschlossenen Vereinbarung enthalten sind (act. 10 S. 2 Ziffer 6). Auch insofern ist die Rüge des Gesuchstellers an den Vorderrichter, dieser habe den jüngsten Entscheid des Bundesgerichts nicht für massgeblich gehalten, sondern gemeint, er werde individuell urteilen (act. 20 S. 2), nicht stichhaltig, sondern erscheint nachgeschoben, da die Gesuchsteller über die Höhe des Unterhaltsbeitrages und deren Grundlage keine Differenzen hatten und die bundesgerichtliche Rechtsprechung für sie insofern keine Rolle spielte.

E. 6.5

Sinngemäss könnten die Rügen des Gesuchstellers (act. 20 S. 2) sodann dahingehend verstanden werden, dass er die Vereinbarung im Sinne von Art. 279 Abs. 1 ZPO für offensichtlich unangemessen hält. Von einem solchen Antrag auf Nichtgenehmigung ist der Vorderrichter gestützt auf die Eingabe des Gesuchstellers vom 19. Oktober 2018 (act. 11) denn auch ausgegangen (act. 23 S. 7 Ziff. 4.5.). Die offensichtliche Unangemessenheit der nachehelichen Unterhaltszahlungen an die Gesuchstellerin könnte sich aber ohnehin nur auf die Dauer der Unterhaltsverpflichtung beziehen. Welche Überlegungen zur Festlegung der Unterhaltsverpflichtung bis Ende Dezember 2022 und damit bis kurz vor Volljährigkeit des Sohnes C._____ geführt haben, lässt sich selbstredend dem Protokoll der Vorinstanz nicht entnehmen. Anhand der Ausführungen im angefochtenen Urteil verlangte der Gesuchsteller eine gegenüber dem Vergleichsvorschlag um zwei Jahre kürzere Leistungsdauer, während die Gesuchstellerin eine um ca. fünf Jahre längere Leistungsdauer verlangte (act. 23 S. 7 Ziff. 4.5.2.). Was letztlich den Ausschlag gegeben hat, das Erreichen der Volljährigkeit des gemeinsamen jünger-

- 15 - ten Kindes als massgebenden Zeitpunkt festzulegen, lässt sich weder dem angefochtenen Entscheid (act. 23 S. 8 f.) entnehmen noch macht der Gesuchsteller dazu konkrete Angaben (act. 20). Der Gesuchsteller selber bezieht sich diesbezüglich lediglich auf die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung (act. 20 S. 2), ohne aber konkret anzugeben, weshalb er in der ihn und die Gesuchstellerin betreffenden Lage die Dauer der Unterhaltsverpflichtung für offensichtlich unangemessen hält. Damit scheidet auch die Anwendung von Art. 279 Abs. 1 ZPO aus. Ein wesentlicher Aspekt dürfte indes die sehr lange Dauer der Beziehung resp. Ehe gewesen sein, was regelmässig berücksichtigt wird. Letztlich muss dies aber offen bleiben. Ausgehend von den erwähnten Anträgen der

Gesuchsteller vor Vo- rinstanz (act. 23 S. 7 Ziff. 4.5.2.) ist die Leistungspflicht des Gesuchstellers bis zur Volljährigkeit C._____s in keiner Weise unangemessen. Dass der Vorderrichter den Antrag des Gesuchstellers, die Scheidungsvereinbarung wegen offensichtli- cher Unangemessenheit nicht zu genehmigen (act. 11), verwarf und diese statt- dessen genehmigte (act. 23 S. 9 Ziff. 4.6. und 4.7.), ist nicht zu beanstanden.

E. 6.6

Als Fazit ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller mit seinen Vorbringen nicht durchdringt; seine Berufung ist abzuweisen. Damit bleibt es beim angefochtenen Entscheid.

E. 7

Ausgangsgemäss hat der Gesuchsteller die Kosten des Berufungsverfah- rens zu übernehmen. Die Entscheidgebühr ist auf Fr. 1'800.00 festzusetzen und aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: dem Gesuchsteller nicht, weil er unterliegt, der Gesuchstellerin nicht, weil ihr keine nennenswerten Umtrie- be entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.